Lanfer Akademie
Ausbildung + Training

Allgemeine Geschäftsbedingungen – AGB

Stand 02.02.2009

1. Allgemein

1.1 Die allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Schulungsangebote der Lanfer Akademie GmbH, unabhängig von Inhalt und Rechtsnatur der angebotenen bzw. vertraglich übernommenen Schulungsleistung.

1.2 Soweit Schulungsverträge oder -angebote der Lanfer Akademie GmbH schriftliche Bestimmungen enthalten, die von den folgenden allgemeinen Auftragsbedingungen abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen allgemeinen Auftragsbedingungen vor.

1.3 Die Lanfer Akademie GmbH behält sich das Recht auf Aktualisierung der Kursinhalte und Kursunterlagen vor.

2. Anmeldung und Anmeldebestätigung

2.1 Anmeldungen können per Fax, per Email oder schriftlich vorgenommen werden. Das Anmeldeformular steht auf der Homepage der Lanfer-Akademie zum Download bereit.

2.2 Jede Anmeldung bzw. Teilnahme wird rechtsverbindlich, wenn sie von der Lanfer Akademie bestätigt wurde, spätestens jedoch mit Beginn der Schulung.

2.3 Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer diese AGB an.

3. Absage durch Teilnehmer

3.1 Absagen durch Teilnehmer sind kostenfrei, wenn sie spätestens zwei Wochen vor Seminarbeginn schriftlich eingehen.

3.2 Bei späterer Absage werden 50% der Veranstaltungsgebühr berechnet. Bei Nichterscheinen ohne Absage ist die Veranstaltungsgebühr in voller Höhe zu entrichten.

3.3 Die Teilnahme kann an einer anderen Person abgetreten werden. In diesem Fall ist der Teilnehmer verantwortlicht für die eventuell notwendigen Vorkenntnisse des eingewechselten Teilnehmers.

3.4 Erfolgt ein Rücktritt, weil die im Rahmen des SGB III oder SGB II beantragte Förderung für den Lehrgang oder für den Teilnehmer/ die Teilnehmerin nicht bewilligt wird, entstehen ihm/ihr keine Rücktrittskosten.

4. Schulungsort

4.1 Bei den von der Lanfer Akademie GmbH durchgeführten Schulungen handelt es sich um Schulungen in den eigenen Schulungsräumen in 49716 Meppen, Dieselstraße 10.

4.2 Auf Wunsch der Kunden werden jedoch auch Inhouse-Schulungen durchgeführt, die in den Räumen des auftraggebenden Unternehmens stattfinden.

5. Vorkenntnisse / Schulungserfolg

5.1 Für das Vorhandensein von erforderlichen Vorkenntnissen trägt der Teilnehmer die Verantwortung.

5.2 Die Lanfer Akademie GmbH beschäftigt im Rahmen ihrer Kurse qualifizierte Dozenten.

5.3 Die Lanfer Akademie GmbH kann für den Schulungserfolg, der im Wesentlichen auch vom Einsatz und den Vorkenntnissen des Schulungsteilnehmers abhängt, keine Gewährleistung übernehmen.

6. Schulungsgebühren

6.1 Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Trainingsbuchung gültigen Preise. Die Preise schließen die Nutzung der Seminarräume und Einrichtungen ein (ausgenommen Inhouse-Schulungen). Vom Teilnehmer sind dabei gegebenenfalls zusätzlich Fahrt-, und ggf. Übernachtungs- und Verpflegungskosten zu tragen, die in der Teilnahmegebühr grundsätzlich nicht enthalten sind.

6.2 Kursunterlagen, Pausengetränke und Snacks sind im Preis enthalten. Bei ganztägigen Kursen ist jeweils auch ein Mittagessen vorgesehen.

7. Rechnungsstellung, Zahlung

7.1 Die Rechnungsstellung erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, nach Beendigung der Schulung.

7.2 Für die Rechnungen der Lanfer Akademie GmbH gilt eine Zahlungsfrist von 7 Werktagen. Die Rechnungen sind ohne Abzüge zu begleichen. Im Falle des Zahlungsverzugs ist die Lanfer Akademie GmbH berechtigt, angemessene Verzugszinsen zu berechnen.

Lanfer Akademie GmbH
Dieselstraße 10
D-49716 Meppen
Telefon: +49 5931 8002 0
Telefax: +49 5931 8002 600
http://www.lanfer-logistik.de
akademie@lanfer-logistik.de

Bankverbindung
Sparkasse Emsland
BLZ: 266 500 01
Konto.: 1001050580

BIC: NOLADE21EMS
IBAN: DE16 26650001 1001050580

Firmensitz: Meppen
Registergericht Osnabrück: HRB 201736
Geschäftsführer: Hermann Lanfer
Andy Strenzke
Gerichtsstand: Meppen
USt-ID: DE 257809749

8. Leistungshindernisse, Unmöglichkeit

8.1 Bei Ausfall des Schulungskurses aufgrund von Krankheit des Dozenten, höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse besteht kein Anspruch auf Durchführung. Die Lanfer Akademie GmbH haftet in solchen Fällen nicht für entstandene Kosten für Reise, Übernachtung und/oder Arbeitsausfall. Für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn oder Ansprüche Dritter wird nicht gehaftet.

8.2 Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist die Lanfer Akademie GmbH berechtigt, die Durchführung des Kurses um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.

8.3 Die Lanfer Akademie kann die Schulungen ersatzlos ausfallen lassen, wenn eine Mindestzahl von vier Personen nicht erreicht wird.

9. Haftung

9.1 Die Lanfer Akademie GmbH haftet nur für Schäden die mittelbar oder unmittelbar durch die Durchführung einer Schulung entstehen, wenn und soweit sie von der Lanfer Akademie GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Den Nachweis wird im Streitfall der Kunde führen. Der Höhe nach ist die Haftung der Lanfer Akademie GmbH auf den Betrag der Schulungskosten begrenzt.

9.2 Alle etwaigen Schadensersatzansprüche gegen die Lanfer Akademie GmbH verjähren spätestens nach Ablauf von 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Erkennbarkeit eines Schadens, spätestens jedoch mit Abschluss der vertragsgemäßen Tätigkeit.

10. Rechtswahl, Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden

10.1 Neben den individuellen Absprachen und diesen Auftragsbedingungen der Lanfer Akademie GmbH gilt nur deutsches Recht.

10.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden entfalten gegenüber der Lanfer Akademie GmbH keine Wirkung, selbst wenn die Lanfer Akademie GmbH ihrem Einbezug nicht ausdrücklich widerspricht.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

11.1 Erfüllungsort für Leistungen und Zahlungen ist Meppen.

11.2 Gerichtsstand für alle Klagen gegen die Lanfer Akademie GmbH ist Meppen. Für Klagen der Lanfer Akademie GmbH gegen den Kunden ist Meppen gleichfalls Gerichtsstand, wenn der Kunde Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen ansonsten nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt, soweit die allgemeinen Geschäftsbedingungen eine nicht vorhergesehene Lücke aufweisen.

12. Datenerfassung

Die über das Anmeldeformular erfassten persönlichen Daten der Teilnehmer bzw. Auftraggeber werden ausschließlich für die ggf. notwendige Anmeldung von Prüfungen an Dritte weitergegeben. Ansonsten werden diese Daten vertraulich behandelt. Der Teilnehmer bzw. Auftraggeber ist mit der Speicherung der Daten einverstanden.

Meppen, 02.02.2009

Lanfer Akademie
Ausbildung + Training

Allgemeine Geschäftsbedingungen – AGB
Fahrschule
Stand 02.02.2009

1. Bestandteil der Ausbildung

1.1. Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht.
Jede Anmeldung bzw. Teilnahme wird rechtsverbindlich, wenn sie von der Lanfer Akademie bestätigt wurde, spätestens jedoch mit Beginn der Schulung.

1.3 Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlichen der Fahrschülerausbildungsordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteil des Ausbildungsvertrages sind.

1.4 Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Ausbildungsvertrages.

1.5 Stellt sich nach Anmeldung heraus, dass der Fahrschüler die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Ziffer 6 anzuwenden.

2. Entgelte, Preisaushang

Die vereinbarten Entgelte haben den durch Aushang in der Fahrschule bekannt gegebenen zu entsprechen.

3. Grundbetrag und Leistungen

3.1 Mit dem Grundbetrag werden abgegolten: Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts und erforderliche Vorprüfungen bis zur ersten theoretischen Prüfung.
Für die weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ist die Fahrschule berechtigt, einen Teilgrundbetrag zu berechnen, der höchstens die Hälfte des Grundbetrages der jeweiligen Klasse entspricht. Die Erhebung eines Teilgrundbetrages nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist unzulässig.

3.2 Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden abgegolten: Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherung sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts.

3.3. Kann der Fahrschüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 2 Werkstage vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt, eine Ausfallentschädigung für vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Fahrstunden in Höhe von drei Viertel des Fahrstundenentgeltes zu verlangen. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

3.4 Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten: Die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt. Bei Wiederholungsprüfungen wird ein Entgelt, entsprechend des Aushanges der Preise, erhoben.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Soweit nicht anderes vereinbart ist, werden der Grundbetrag bei Anmeldung, das Entgelt für die Fahrstunde vor Antritt derselben, der Betrag für die Vorstellung zur Prüfung zusammen mit eventuell verauslagten Verwaltungs- und Prüfungsgebühren spätestens 3 Werkstage vor der Prüfung fällig.

4.2 Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern.

4.3 Das Entgelt für dien eventuell erforderliche weitre theoretische Ausbildung (Ziffer 3.1) ist vor Beginn derselben zu entrichten.

5. Kündigung des Vertrages

5.1 Der Fahrschüler kann zu jeder Zeit die Fortführung der Ausbildung kündigen.

5.2 Die Fahrschule nur in den nachstehenden genannten Fällen kündigen:
Wenn der Fahrschüler:
5.2.1 trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt oder er diese um mehr als 3 Monate ohne triftigen Grund unterbricht,
5.2.2 den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat,
5.2.3 wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt.

5.3 Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

6. Entgelte bei Vertragskündigung

6.1 Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden und eine etwas erfolgte Vorstellung zur Prüfung.

6.2 Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrschüler, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein (Ziffer 5), steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu:
a) 1/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Vertragsschluss mit der Fahrschule, aber vor Beginn der Ausbildung erfolgt;
b) 2/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Beginn der theoretischen Ausbildung, aber vor der Absolvierung eines Drittels der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;

c) 3/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung eines Drittels, aber vor dem Abschluss von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;
d) 4/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt, aber vor deren Abschluss:
e) der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung nach dem Abschluss der theoretischen Ausbildung erfolgt

6.3 Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist.

6.4 Kündigt die Fahrschule ohne Grund oder der Fahrschüler, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu. Eine Vorauswahl ist zurückzuerstatten.

7. Einhaltung vereinbarter Termine

7.1 Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrschülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.

7.2 Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrschüler nicht länger zu warten. Hat der Fahrschüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht langer zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen.

7.3 Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Ausbildungszeit beträgt auch in diesem Falle drei Viertel des Fahrstundenentgelts. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

8. Ausschluss vom Unterricht

8.1 Der Fahrschüler ist vom Unterricht auszuschließen:
a) wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht,
b) wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind.

8.2 Der Fahrschüler hat in diesem Fall ebenfalls als Ausfallentschädigung drei Viertel des Fahrstundenentgelts zu entrichten. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

9. Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen

Der Fahrschüler ist zur pfleglichen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des sonstigen Anschauungsmaterials verpflichtet.

10. Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen

10.1 Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgungen und Schadensersatzpflicht zur Folge haben.

10.2 Geht bei der Kraftradausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrerschüler und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrschüler unverzüglich (an einer geeigneten Stelle) anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlichen falls hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

11. Abschluss der Ausbildung

11.1 Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrschüler die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum führen eines Kraftfahrzeuges besitzt (§ 16 FahrlG). Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§ 6 FahrschAusbO).

11.2 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrschülers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrschüler nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgelts für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter oder anfallender Gebühren verpflichtet.

12. Erfüllungsort

Hat der Fahrschüler keinen allgemeinen Gerichtstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.

Meppen, 02.02.2009